

# Software-Leasing-Auftrag/-Vertrag

Vertrags-Nr.:

D:

**Leasing-Nehmer** :  
mit Rechtsform

Straße :

Ort :

**SL**

**Leasing-Objekt** :

Standort :

**Lieferant** :

Straße :

Ort :

Name des Verkäufers :

Freibleibende Lieferzeit:

**Netto-Anschaffungswert**  
**in EUR** :  
(Kaufpreis ohne MwSt.)

**Vertragsdauer:**

Monate

**Monatliche Leasing-**  
**Zahlungen in EUR** :

+ z.Zt. % MwSt.:

Die Fälligkeit der Leasing-Zahlungen ergibt sich aus Ziffer 2 Abs. 1 der umseitigen Bedingungen.

**Allgemeines:** Der Leasing-Nehmer (nachstehend LN genannt) beauftragt die MMV Leasing GmbH (nachstehend MMV genannt), das Leasing-Objekt (nachstehend Objekt genannt) nach seinen Wünschen und Vorstellungen zu erwerben. Er versichert ausdrücklich, dass er das Objekt und den Lieferanten unter Berücksichtigung seiner speziellen betrieblichen Belange ohne Mitwirken der MMV ausgewählt, von dessen Lieferungs- und Gewährleistungsbedingungen Kenntnis hat und mit deren Geltung einverstanden ist. Der Lieferant ist nicht bevollmächtigt, im Namen der MMV Erklärungen abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt sind.

Die MMV überlässt dem LN das Objekt zur bestimmungsgemäßen Nutzung.

**Achtung:**

Das Objekt ist bestimmt für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit und nicht für die Aufnahme einer derartigen Tätigkeit.

Der LN ermächtigt die MMV, bis auf Widerruf, die zu entrichtenden Beträge bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos Nr. \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_ (BLZ \_\_\_\_\_) einzuziehen.

**Wichtig:** Die ergänzenden "Allgemeinen Vertragsbedingungen SL/SLA" wurden ausgehändigt, zur Kenntnis genommen und werden als Vertragsbestandteil anerkannt.

Koblenz, den \_\_\_\_\_

, den \_\_\_\_\_

# Allgemeine Vertragsbedingungen SL/SLA der MMV Leasing GmbH

## 1 Angebot des Leasing-Nehmers Aktivierung des Objektes

Durch Unterzeichnung unterbreitet der LN der MMV ein Angebot. Die Annahme des Angebotes durch die MMV bindet sowohl die MMV als auch den LN.

Kommt ein Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und der MMV - gleich aus welchem Grunde - nicht zustande, so können der LN und die MMV von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem anderen Vertragspartner zurücktreten. In diesen Fällen bestehen keine Ansprüche der Vertragspartner untereinander.

Der LN ist verpflichtet, das Objekt bei Anlieferung abzunehmen, unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Vollständigkeit, Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel dem Lieferanten und der MMV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Mangel sich später zeigt. Nach der Abnahme, der Untersuchung und der Feststellung der vollständigen und ordnungsgemäßen Lieferung ist der LN verpflichtet, die schriftliche Bestätigung der Übernahme des Objektes (Übernahmebestätigung) zu unterzeichnen und der MMV zuzusenden.

Verstößt der LN schuldhaft gegen die Untersuchungs- und Rügeverpflichtung, ist er gegenüber der MMV zum Schadenersatz verpflichtet. Verweigert er unbegründet die Abnahme des Objektes, ist er ebenfalls verpflichtet, der MMV alle entstehenden Schäden zu ersetzen, insbesondere hat er die MMV von allen Ansprüchen, die aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag von Dritten an die MMV gestellt werden, freizustellen.

Die MMV und der LN sind sich darüber einig, ohne dass dies zur Geschäftsgrundlage gehört, dass die MMV wirtschaftlicher Nutzungsberechtigter des Objektes ist und es aktiviert.

## 2 Zahlungsbedingungen

Wird das Objekt bis zum 15. eines Monats übernommen, ist die erste Zahlung sofort fällig. Bei späterer Übernahme ist die erste Zahlung am Ersten des darauffolgenden Monats fällig. Die Folgezahlungen sind jeweils am Ersten eines jeden Monats im voraus fällig.

Ändert sich der Netto-Anschaffungswert des Objektes aus Gründen, die nicht im Einflussbereich der MMV liegen, so ändern sich alle vom LN zu leistenden Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis.

Ändern sich die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse, so besteht für beide Vertragspartner ein Anspruch auf angemessene Anpassung der Zahlungen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Abgabe der Übernahmebestätigung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.

## 3 Verwendung nach Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertrages ist der LN verpflichtet, das Objekt auf den eigenen Speichermedien zu löschen und die Originaldatenträger auf seine Kosten und Gefahr an eine von der MMV zu benennende Anschrift im Inland zu senden. Wird eine solche Anschrift nicht bestimmt, so gilt die Anschrift von der MMV in Koblenz.

Gibt der LN das Objekt bei Fälligkeit nicht zurück, kann die MMV für die Dauer der Vorenthaltung eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Leasing-Rate verlangen.

## 4 Unterhalts-, Ersatz- und Haftpflicht

Der LN ist verpflichtet, das Objekt während der Vertragsdauer in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten. Alle mit dem Nutzungsrecht, dem Betrieb und der Instandhaltung sowie einer einwandfreien funktionstüchtigen Erhaltung des Objektes anfallenden Kosten, öffentliche Gebühren und Abgaben oder Ansprüche Dritter gehen ausschließlich zu Lasten des LN. Er hat auch dafür zu sorgen, dass ein Datenträgerduplikat des Objektes, sofern dies die Lizenzbedingungen des Lieferanten zulassen, brandgeschützt und diebstahlsicher aufbewahrt wird. Ferner ist der LN verpflichtet, Datensicherungen in dem erforderlichen Umfang durchzuführen und die Datenträger ebenfalls brandgeschützt und diebstahlsicher aufzubewahren.

## 5 Beachtung der Lizenzbedingungen Überprüfungsrecht der MMV

Der LN hat für die Einhaltung der Lizenzbedingungen des Lieferanten zu sorgen. Von Ansprüchen, die an die MMV wegen Verletzung derartiger Verpflichtungen gestellt werden, hat der LN die MMV freizustellen.

Die MMV hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit das Objekt zu besichtigen und dessen Einsatz zu überprüfen. Dieses Recht kann die MMV auch auf zur Verschwiegenheit verpflichtete sachkundige Dritte übertragen.

Ein Wechsel des Einsatzortes bedarf der schriftlichen Zustimmung der MMV.

## 6 Untergang, Abhandenkommen, Beschädigung des Objekts

Der LN trägt die Gefahr eines zufälligen Unterganges, einer zufälligen Verschlechterung sowie des Abhandenkommens des Objektes. Sofern solche Ereignisse eintreten, ist der LN verpflichtet, dies der MMV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der LN ist zur Weiterzahlung der Raten verpflichtet und hat das Objekt auf eigene Kosten unverzüglich, soweit erforderlich unter Hinzuziehung des Lieferanten und unter Verwendung der Datensicherungsträger, wieder herzustellen.

## 7 Freihaltung des Objektes

Der LN ist verpflichtet, das Objekt von Ansprüchen Dritter freizuhalten und der MMV unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Pfändung in das Objekt erfolgt ist.

## 8 Versicherung des Objektes

Der LN ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, das Objekt gegen alle Gefahren, für die der MMV ein Versicherungsschutz erforderlich erscheint, zum Neuwert zu versichern. Auf jeden Fall ist der Abschluss einer Datenträgerversicherung erforderlich. Auf Verlangen der MMV muss der LN den Abschluss dieser Versicherungen nachweisen.

Der LN tritt schon jetzt alle Ansprüche aus den von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträgen unwiderruflich an die MMV ab. Die MMV nimmt diese Abtretung an.

Der LN ist - vorbehaltlich eines Widerrufs durch die MMV - ermächtigt und verpflichtet, die Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten, jedoch zur Leistung an die MMV, geltend zu machen. Diese Verpflichtung des LN besteht auch nach Vertragsbeendigung.

Die MMV wird die Versicherungsleistung an den LN weiterleiten, wenn dieser nachweist, dass er seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 6 letzter Satz nachgekommen ist.

## 9 Vertragsverletzung Fristloses Kündigungsrecht der MMV

Kommt der LN mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, oder begeht er gegenüber der MMV eine sonstige schwerwiegende Vertragsverletzung, steht der MMV das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages zu.

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, ist die Wegnahme des Objektes durch die MMV als fristlose Kündigung anzusehen.

Im Falle der fristlosen Kündigung hat die MMV ein Recht auf angemessenen Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Die Schadenersatzforderung ist ab Fälligkeit mit acht Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des LN erheblich, oder waren die wirklichen Vermögensverhältnisse des LN bei Vertragsabschluss der MMV aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, unbekannt, dann ist die MMV berechtigt, das Objekt zur Sicherung an sich zu nehmen. Der LN kann statt dessen der MMV dieser als geeignet erscheinende Sicherheiten stellen.

## 10 Rechtsnachfolge

An die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des LN gebunden.

Ein Kündigungsrecht im Falle des Ablebens des LN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 11 Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag können von der MMV ohne Benachrichtigung des LN frei abgetreten werden. Aufrechnungsrechte stehen dem LN nur zu, soweit seine Gegenforderung von der MMV anerkannt oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LN nur insoweit zu, als der Anspruch auf unmittelbare Haftung der MMV aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gerichtet ist.

## 12 Übertragung von Rechten auf den LN Ausschluss der Gewährleistung

Die MMV leistet für Sach- und Rechtsmängel des Objektes einschließlich der Tauglichkeit zu dem von dem LN vorgesehenen Gebrauch ausschließlich in der Weise Gewähr, dass sie hiermit alle Ansprüche und Rechte jeder Art, die ihr gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte zustehen, an den LN uneingeschränkt, unbedingt

und vorbehaltlos abtritt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Abgetreten werden insbesondere Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, Ansprüche aus Verzug und Schlechterfüllung, Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel sowie Bereicherungsansprüche, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, Rücktrittsrechte mit daraus folgenden Ansprüchen, Nacherfüllungsansprüche (Neulieferung oder Nachbesetzung), Ansprüche auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises bzw. Werklohnes), Garantieansprüche und Anfechtungsrechte. Der LN nimmt die Abtretungen an. Soweit die Abtretung einzelner Rechte nicht möglich sein sollte, wird der LN insoweit ermächtigt, diese Rechte für die MMV in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Die Rechte aus den Abtretungen können, soweit sie auf eine Rückabwicklung des Liefervertrages gerichtet sind, nur in der Weise geltend gemacht werden, dass Rückzahlung des Kaufpreises oder Werklohnes, im Falle der Minderung teilweise Rückzahlung an die MMV verlangt wird und zwar zusätzlich gesetzlicher Verzugszinsen. Bezüglich eigener Schäden und Aufwendungen kann LN Leistung an sich beanspruchen.

Ohne die MMV darf der LN keine anspruchsmindernden Vereinbarungen mit dem Anspruchsgegner treffen. Leistungen der Lieferanten oder Dritter an die MMV hat diese dem LN gutzubringen. Die Vertragspartner sind sich ausdrücklich darüber einig, dass die MMV bei Nacherfüllung Eigentümer der nachgelieferten Waren wird und insoweit LN Nachlieferungen für die MMV in Besitz nimmt.

Der LN ist der MMV gegenüber verpflichtet, die ihm von der MMV abgetretenen oder zur Ausübung überlassenen Rechte und die hierdurch ausgelösten Ansprüche auf eigene Kosten und zwar auch gegen Dritte, insbesondere Garantiegeber fristgemäß geltend zu machen. Er ist verpflichtet, der MMV schriftlich durch Übersendung von Abschriften umfassend, unverzüglich und laufend zu unterrichten.

Vor einer gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten ist LN nicht berechtigt, die Zahlungen zu mindern, zu verweigern oder zurückzuhalten. Leistet LN während einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Lieferanten Zahlungen nicht, so kann MMV das Objekt an sich nehmen, wenn LN nicht in anderer geeigneter Weise Sicherheit leistet.

Eine Haftung der MMV ist auch dann ausgeschlossen, wenn die kauf- oder werkvertraglichen Gewährleistungsfristen abgelaufen sind.

Soweit MMV aus diesem Vertrag aus irgendeinem Grund haftet, ist ihre Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## 13 Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der LN erklärt sich bereit, auf Verlangen der MMV Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, insbesondere durch Vorlage testierter Jahresabschlüsse.

## 14 Gerichtsstand

Ist der LN Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens, gilt Koblenz als Erfüllungsort und Gerichtsstand. Koblenz gilt auch als Gerichtsstand, wenn der LN im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## 15 Datenschutz

Der LN willigt darin ein, dass die MMV personenbezogene Daten des LN zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses speichert und zum Zwecke der Refinanzierung an Dritte übermittelt.

## 16 Nebenabreden / Sonstige Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Geltung der übrigen unberührt. Das gilt auch für den Fall, dass einzelne Bedingungen nicht praktiziert werden.

Unwirksame Bedingungen sind dann durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck erreichen.

# ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

Vertrags-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

zwischen der

**MMV Leasing GmbH  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 7  
56073 Koblenz**

und der Firma \_\_\_\_\_

– nachfolgend Firma genannt –

Die Firma bestätigt hiermit, dass sie folgenden Gegenstand

Identifizierungs-Nr.  
(unbedingt angeben) .....

am ..... (Übernahmedatum)

von der Lieferfirma:

fabrikneu, vollständig, ordnungsgemäß, funktionsfähig und der Beschreibung im o.g. Vertrag gemäß, sowie allen durch die Firma diesbezüglich mit dem Hersteller bzw. Lieferanten getroffenen Vereinbarungen (z.B. güte-, technischer- und leistungsmäßiger Art) entsprechend übernommen hat.

Garantie- und Serviceleistungen, die über die gesetzlichen Rechte eines Käufers bei Mängel (§§ 437 ff. BGB) hinausgehen – insbesondere Gewährleistungsverlängerungen, Vor-Ort-Services, Abholservices und Update/Upgrade-Services – können nur gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden. Eine (subsidiäre) Haftung der MMV ist insoweit auch dann ausgeschlossen, wenn der Lieferant - gleich aus welchen Gründen - seine Leistung nicht erbringen sollte. Wartungs- und Schulungsmaßnahmen gehören generell nicht zum Leistungsumfang des Vertrages.

Mit dem Übernahmedatum beginnt die Laufzeit des Vertrages (Anfang der Zahlungen). Es wird ausdrücklich bestätigt, dass keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden zum Vertrag getroffen wurden.